

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

hätte, und auch für einen Creditor, dessen Forderung erweislich, aber nicht angemeldet ist, als wenn er sie angemeldet hätte. Das Gericht wird einen Auftrag erlassen, um alle Handlungen, die nothwendig sind, um den Erfolg des Beschlusses der Creditoren zu fördern, und die Curatoren sollen unter der Direction und Aufsicht des Creditoren-Comité die ganze Masse zum gleichen Vortheile für alle Creditoren in Empfang nehmen, die Besitznahme eines Vermögens unter den Anordnungen dieser Abtheilung soll den Vorgängen im Bankerotte gleich sein, und die Curatoren sollen alle Rechte eines Bevollmächtigten in Bankerott-Angelegenheiten haben. Das Gericht hat das Recht über Ansuchen eines solchen Curators den Creditar, oder einen Creditor, oder eine der Masse schuldige Person, oder eine Person, von der bekannt ist, oder die verdächtig ist, etwas von der Masse in Besitz zu haben, oder eine Person, deren Vernehmung nützlich oder nothwendig sein kann den Curator in Ausübung seiner Pflicht zu helfen, vorzuladen und zu verhören und das Erscheinen dieser Personen und die Vorlage der Bücher und Papiere in derselben Weise zu erzwingen, als in anderen Bankerott-Verhandlungen, und der Bankerottär hat das gleiche Recht nach der Fassung des Beschlusses und der Ernennung der Curatoren eine Befreiung nachzusuchen und zu erhalten, als wenn der Beschluß nicht gefaßt und als wenn die Verhandlungen in der in den vorhergehenden Abtheilungen dieses Titels angeordneten Weise geführt worden wären. Wenn der Beschluß nicht gehörig angezeigt, oder die Einwilligung der Creditoren ist nicht gehörig eingereicht, oder wenn nach der Ueberreichung das Gericht denselben nicht genehmigt, soll der Bankerott so fortgeführt werden, als wenn der Beschluß nicht gefaßt worden wäre, und das Gericht kann alle nöthigen Aufträge erlassen, um die Verhandlung aufzunehmen. Die Zeit, welche zwischen dem Datum des Beschlusses und dem Datum des Auftrages zur Aufnahme der Verhandlung verflossen ist, soll nicht in die in diesem Titel vorgeschriebene Zeit eingerechnet werden.

Capitel V.

Schutz und Entlastung der Bankerottäre.

Abth.

5104. Der Bankerottär ist den Anordnungen des Gerichtes unterworfen.
 5105. Ungewißheit des Processus bei Anmeldung der Schulden.
 5106. Verzögerung des Processus.
 5107. Ausnahme vom Arrest.
 5108. Gesuch um Entlastung.
 5109. Bekanntmachung für die Creditoren.

Abth.

5110. Gründe, die Entlastung zu verweigern.
 5111. Angabe der Gründe der Verweigerung.
 5112. Eine fünfzig Percent gleichkommende Creditmasse wird gefordert.
 5113. Endeid des Bankerottärs.
 5114. Entlastung des Bankerottärs.